

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 05.12.2014 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt Amt 66	

INFORMATION

I0349/14

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	16.12.2014	nicht öffentlich
Stadtrat	22.01.2015	öffentlich

Thema: Zeitweise Tempo-30-Zone Albert-Einstein-Gymnasium

Mit Beschluss-Nr. 174-006(VI)/14 zum A0158/14 hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Möglichkeit zu prüfen, ob zum Schulschluss am Albert-Einstein-Gymnasium, an der Bushaltestelle „Albert-Einstein-Gymnasium“, für den Zeitraum von 13 bis 16 Uhr, Tempo 30 angeordnet werden kann.“

Das Aufstellen von Verkehrszeichen (VZ) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) obliegt dem Oberbürgermeister im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises. Der Oberbürgermeister wird hier in seiner Eigenschaft als untere Straßenverkehrsbehörde sachlich zuständig tätig.

Verkehrszeichen der StVO werden von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf der Grundlage der StVO (speziell § 45 StVO) und den Verwaltungsvorschriften zur StVO angeordnet. Im Absatz 9 des § 45 der StVO heißt es:

„StVO § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen [...] Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. [...] dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. [...]“

Bezug nehmend auf die oben stehenden Vorschriften des § 45 ist festzustellen, dass die vorhandenen baulichen Verhältnisse im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Bushaltestelle keine Besonderheiten aufweisen, welche den o. g. Anforderungen des § 45 der StVO an die Anordnung von Verkehrszeichen genügen. Es sind in beide Fahrtrichtungen Warteflächen und Wartehäuschen vorhanden und zum Überqueren der Fahrbahn ist eine Mittelinsel unmittelbar im Haltestellenbereich baulich hergestellt. Diese Warteflächen grenzen rückwärtig unmittelbar an Gehwege an, so dass auch die nutzbare Aufstellfläche durch die Wartenden erweiterbar ist. Im Bereich der Haltestelle gibt es in jede Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen, wodurch der Bus während des Ein- und Aussteigevorganges den nachfolgenden Verkehr hinter sich anhält. Die Fahrbahnmarkierung ist fehlerfrei und im Haltestellenbereich ist diese um die Aufschrift „BUS“ ergänzt. In beide Fahrtrichtungen sind vor der Haltestelle Verkehrszeichen Nr. 136 - Kinder - angeordnet.

Bei dem VZ 136 handelt es sich um ein Gefahrenzeichen nach § 40 - Gefahrenzeichen - der StVO. Im Abs. 1 des § 40 wird das Verhalten der Verkehrsteilnehmer bei Gefahrenzeichen wie folgt vorgeschrieben:

„StVO § 40 Gefahrenzeichen [...] Gefahrzeichen mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrsituation [...]“

Im Zusammenhang mit der zu fahrenden Geschwindigkeit gilt der § 40 der StVO selbstverständlich mit dem § 3 - Geschwindigkeit - der StVO. Hierin heißt es auszugsweise:

„StVO § 3 Geschwindigkeit [...] Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. [...] Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. [...]“

Im Ergebnis der oben stehenden Ausführungen ist festzustellen, dass die baulichen Voraussetzungen keine Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung (wie im Antrag als Prüfauftrag formuliert) begründet und die vorhandene Beschilderung bereits genau das Verhalten von den Verkehrsteilnehmern abverlangt, welches Ziel des Antrages ist.

Ein wesentliches Indiz für eine Gefahrenlage, welche das ständig vorhandene allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung im Straßenverkehr erheblich übersteigt, ist eine deutlich erhöhte Unfallrate. Um hierfür Anhaltspunkte zu finden, hat der Bereich Verkehrsorganisation des Polizeireviers Magdeburg die Unfallstatistik für den betreffenden Haltestellenbereich im Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.10.2014 ausgewertet. Demnach wurden in diesem Zeitraum insgesamt 7 Verkehrsunfälle (2011 1 Unfall, 2012 kein Unfall, 2013 4 Unfälle und 2014 2 Unfälle) polizeilich registriert. Bei diesen Unfällen wurden insgesamt 2 Personen leicht verletzt (2013 und 2014) und 1 Person schwer verletzt (2014). Von diesen insgesamt 7 registrierten Unfällen würden 2 Unfälle vom Unfallhergang dem im Antrag geschilderten Szenario entsprechen. In beiden Fällen ist eine Person im Haltestellenbereich mit einem Kraftfahrzeug kollidiert. Am 30. Mai 2013 ist um 17:15 Uhr ein im Haltestellenbereich mit einem Fallschirm spielendes Kind (9 Jahre alt) plötzlich auf die Fahrbahn gerannt, weil der Fallschirm auf der Fahrbahn landete. Das Kind wurde dabei von einem Pkw erfasst. Am 12. Mai 2014 um 12:47 Uhr ist ein Schüler (13 Jahre alt) im Haltestellenbereich so plötzlich auf die Fahrbahn gelaufen, dass ein herannahender Pkw trotz reduzierter Geschwindigkeit (auf unter 30 km/h, durch Zeugen bestätigt) mit ihm zusammengestoßen ist.

In Auswertung dieser beiden Unfälle ist festzustellen, dass eine angeordnete Geschwindigkeitsreduzierung die Unfälle nicht vermieden hätte. Das bedeutet, eine Geschwindigkeitsreduzierung bekämpft nicht die tatsächlichen Unfallursachen. Diese Unfälle sind somit nicht geeignet, eine Geschwindigkeitsreduzierung gemäß § 45 Abs. 9 der StVO zu begründen, so dass neben den örtlichen Verhältnissen, der vorhandenen Beschilderung und Markierung (siehe oben) auch aus dem Unfallgeschehen keine Notwendigkeit für eine Geschwindigkeitsreduzierung besteht. Dieses Prüfungsergebnis gilt für sämtliche Prüfaufträge A0158/14, A0158/14/1 und A0158/14/2. Bei der Prüfung wurden auch alle parallel zu diesen Anträgen/Änderungsanträgen eingegangenen Hinweise und Informationen der Gesamtelternvertretung sowie des Schulleiters des Albert-Einstein-Gymnasiums Magdeburg berücksichtigt. Das gilt auch für die bei dem gemeinsamen Ortstermin ausgetauschten und gewonnenen Erkenntnisse.

Bezüglich der im Änderungsantrag A0158/14/2 benannten dauerhaften Umlaufsperre ist festzustellen, dass diese geeignet ist, das spontane Betreten der Fahrbahn tatsächlich zu verhindern. Allerdings birgt auch eine Umlaufsperre bei bewusstem zweckentfremdetem oder auch unachtsamen Verhalten, z. B. oben auf Sitzen, neue Gefahren im Straßenverkehr, so dass vor einer Entscheidung für den Einbau eine sorgsame Auswahl aus den vorhandenen Möglichkeiten erfolgen sollte.

Bei der Entscheidung sollte ebenfalls berücksichtigt werden, dass das im Antrag geschilderte bewusste Verhalten (plötzliches Betreten der Fahrbahn, Unaufmerksamkeit, Rumlernen ...) generell das Risiko der Beeinträchtigung erhöht und davon nicht nur Haltestellenbereiche betroffen sind.

Die Straßenverkehrsbehörde wird umgehend statt der jetzt vorhandenen VZ 136 die Aufstellung so genannter Schulwegtafeln veranlassen. Diese Tafeln zeigen auf einer größeren weißen Grundplatte den Schriftzug Schulweg in Verbindung mit den VZ 136. Diese Schulwegtafeln sind bereits im Stadtgebiet an Schulen aufgestellt und sollen neben den verkehrsrechtlichen Vorschriften des VZ 136 die Aufmerksamkeit der Kraftfahrzeugführer für das erforderliche Verhalten in diesem Bereich erhöhen.

Die Vergrößerung der Aufstellfläche für Schüler wird noch untersucht.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr